B e s c h l u s s

des Präsidiums des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
(Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2024)

Das Präsidium des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, bestehend aus:

1. dem Präsidenten des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt,
2. der Richterin am Hess. VGH Schäfer,
3. der Richterin am Hess. VGH Reiße,
4. dem Richter am Hess. VGH Sander,
5. der Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader,
6. dem Richter am Hess. VGH Stephan,

(Vors. Richter am Hess. VGH Wagner ist krankheitsbedingt an einer Mitwirkung gehindert),
- Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg hat mit beratender Stimme an der Sitzung teilgenommen -

hat am 5. Dezember 2023 die Sitzung zur Verteilung der Geschäfte für das Geschäftsjahr 2024 durchgeführt.

Nachdem allen Richterinnen und Richtern des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in einer Vorbesprechung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war sowie nach der Erklärung des Präsidenten, dass er den Vorsitz im 1. Senat übernehme, hat das Präsidium folgende Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2024 beschlossen:

A.

I.

Besetzung der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern (§ 4 VwGO in Verbindung mit §§ 21 e Abs. 1 und 21 f GVG):

1. Senat:

Präsident des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt	
Richterin am Hess. VGH Henkel	(Vertreterin des Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Dr. Brauer	
Richter am Hess. VGH Renner	
Richterin am VG Klug	(abgeordnete Richterin vom 1. Januar 2024 bis 30. September 2024)
N.N.	(stellvertretendes Mitglied des 1. Senats)

2. Senat:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wack	
Richterin am Hess. VGH Schäfer	(Vertreterin des Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Scheffer	
Richterin am Hess. VGH Dr. Klepzig	(erstes stellvertretendes Mitglied des 2. Senats)
Richter am Hess. VGH Renner	(zweites stellvertretendes Mitglied des 2. Senats)

3. Senat:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Dienelt	
Richter am Hess. VGH Kniest	(Vertreter des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Meffert	
Richterin am Hess. VGH Schäfer	(stellvertretendes Mitglied des 3. Senats)

4. Senat:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Metzner	
Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader	(Vertreterin des Vorsitzenden)
Richterin am VG Schwartz	(abgeordnete Richterin bis 31. Mai 2024)
Richterin am Hess. VGH Baader	(stellvertretendes Mitglied des 4. Senats)

5. Senat:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wagner	
Richterin am Hess. VGH Baader	(Vertreterin des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Schmidt	
Richter am Hess. VGH Dr. Broscheit	
Richter am Hess. VGH Kniest	(mit 0,1 seiner Arbeitskraft)
Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader	(stellvertretendes Mitglied des 5. Senats)

6. Senat:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Roth	
Richter am Hess. VGH Winter	(Vertreter der Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Stephan	
Richter am Hess. VGH Scheffer	(mit 0,1 seiner Arbeitskraft)
Richter am Hess. VGH Dr. Brauer	(erstes stellvertretendes Mitglied des 6. Senats)
Richterin am Hess. VGH Henkel	(zweites stellvertretendes Mitglied des 6. Senats)

7. Senat:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn	
Richter am Hess. VGH Kosir	(Vertreter der Vorsitzenden)
Richter am VG Neumeister	(abgeordneter Richter bis 14. August 2024)
Richter am Hess. VGH Sander	(erstes stellvertretendes Mitglied des 7. Senats)
Richter am Hess. VGH Stephan	(zweites stellvertretendes Mitglied des 7. Senats)

8. Senat:

Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg	
Richterin am Hess. VGH Reiße	(Vertreterin des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Buchwald	
Richter am Hess. VGH Scheffer	(stellvertretendes Mitglied des 8. Senats)

9. Senat:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Horn	
Richter am Hess. VGH Sander	(Vertreter des Vorsitzenden)
Richter am VG Dr. Knippel	(abgeordneter Richter bis 31. März 2024)

Richter am Hess. VGH Becht	(erstes stellvertretendes Mitglied des 9. Senats)
Richterin am Hess. VGH Dr. Klepzig	(zweites stellvertretendes Mitglied des 9. Senats)

10. Senat:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Kohde	
Richter am Hess. VGH Karber	(Vertreter des Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Dr. Gröb	(ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung)
Richter am Hess. VGH Winter	(stellvertretendes Mitglied des 10. Senats)

11. Senat:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich	
Vors. Richter am Hess. VGH Dr. Horn	(Vertreter der Vorsitzenden, mit 0,1 seiner Arbeitskraft)
Richterin am Hess. VGH Dr. Klepzig	
Richter am Hess. VGH Becht	
Richter am Hess. VGH Sander	(stellvertretendes Mitglied des 11. Senats)

II.

Besetzung der besonderen Senate und sonstigen Spruchkörper des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit hauptamtlichen Richterinnen und Richtern:

Flurbereinigungsgericht:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Metzner	
Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader	(Vertreterin des Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Kniest	(richterlicher Beisitzer)
Richterin am Hess. VGH Schäfer	(stellvertretende Richterin des Flurbereinigungsgerichts)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird das Flurbereinigungsgericht so vertreten, wie der 4. Senat gemäß Abschnitt B.

Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG):

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Kohde	
Richterin am Hess. VGH Schmidt	(Vertreterin des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Henkel	(weitere Vertreterin des Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Dr. Broscheit	(weiterer Vertreter des Vorsitzenden)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird der Fachsenat so wie der 10. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

Anmerkung:

Die gemäß § 109 Abs. 3 Satz 2 BPersVG berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Fachsenats werden zu den Sitzungen nach der Regelung herangezogen, die der Senatsvorsitzende gemäß §§ 109 Abs. 3 Satz 4 BPersVG, 39 ArbGG getroffen hat.

Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPV):

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Kohde	
Richterin am Hess. VGH Schmidt	(richterliche Beisitzerin, Vertreterin des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Henkel	(richterliche Beisitzerin)
Richter am Hess. VGH Dr. Broscheit	(richterlicher Beisitzer)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird der Fachsenat so wie der 10. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

Anmerkung:

Die gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 HPVG berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Fachsenats werden zu den Sitzungen nach der Regelung herangezogen, die der Senatsvorsitzende gemäß §§ 107 Abs. 4 Satz 3 HPVG, 39 ArbGG getroffen hat.

Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wack	
Richter am Hess. VGH Karber	(richterliches Mitglied)
Richter am Hess. VGH Kosir	(richterliches Mitglied)

ständige stellvertretende richterliche Mitglieder:
Richter am Hess. VGH Sander
Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wagner
Richterin am Hess. VGH Dr. Klepzig

Anmerkung:
Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder dieses Fachsenats sind gemäß § 4 Satz 2 VwGO für die Dauer von vier Jahren bestimmt, Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wack bis zum 30. Juni 2027, Richter am Hess. VGH Karber bis zum 31. Dezember 2025, Richter am Hess. VGH Kosir bis zum 31. Dezember 2026, Richter am Hess. VGH Sander bis zum 31. Dezember 2024, Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wagner bis zum 31. Dezember 2025 und Richterin am Hess. VGH Dr. Klepzig bis zum 30. Juni 2027.

Senat für Disziplinarsachen (Bund):

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Dienelt	
Richter am Hess. VGH Renner	(richterlicher Beisitzer und Vertreter des Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Becht	(richterlicher Beisitzer)
Richter am Hess. VGH Dr. Gröb	(richterlicher Beisitzer, ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird der Senat für Disziplinarsachen (Bund) so wie der 1. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

Anmerkung:

Dem Senat für Disziplinarsachen (Bund) gehören als ehrenamtliche Richterinnen und Richter (Beamtenbeisitzer i.S.d. §§ 46 Abs. 1, 51 Abs. 1 BDG) die in Anlagen 3a und 3b aufgeführten, vom Wahlausschuss gemäß § 26 VwGO nach Maßgabe der jeweiligen Wahlperiode bestellten Personen an. Wird im laufenden Geschäftsjahr eine neue oder geänderte Liste der Beamtenbeisitzer (Bund) erstellt, so tritt diese an die Stelle der Anlage 3a bzw. 3b.
Beamtenbeisitzer werden, sofern nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, nach der Anlage zu dieser Liste zu den mündlichen Verhandlungen und Beratungsterminen ohne mündliche Verhandlung herangezogen; entscheidend für die Reihenfolge der Heranziehung ist der Eingang der Ladungsverfügung bei der Geschäftsstelle.
Wechselt ein Beamtenbeisitzer während der Wahlperiode den Verwaltungszweig oder steigt ein Beamtenbeisitzer in eine höhere Laufbahngruppe auf, gilt er weiterhin als dem Verwaltungszweig oder der Laufbahngruppe zugehörig, unter denen er in der vom Präsidium beschlossenen Liste aufgeführt ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Beamtenbeisitzer bei seiner Wahl nicht der Laufbahngruppe oder dem Verwaltungszweig angehörte, unter denen er in der Liste aufgeführt ist.

Die Auswahl der Beamtenbeisitzer richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

I. Auswahl des Fachbeisitzers
1. Ausgehend von §§ 46 Abs. 1 Satz 3, 51 Abs. 1 BDG ist innerhalb der Laufbahngruppe, der der Beamte angehört, der Beamtenbeisitzer heranzuziehen, der dem Verwaltungszweig des Beamten angehört. Gibt es mehrere Beamtenbeisitzer, die diese Kriterien erfüllen, so sind die Beamtenbeisitzer in der Reihenfolge heranzuziehen, wie sie in der Anlage 3b aufgeführt sind. Sofern zu einer Sitzung mehrere Disziplinarverfahren geladen werden, in denen die Beamten derselben Laufbahngruppe und dem gleichen Verwaltungszweig zugehörig sind, so kann unter Abweichung von Satz 2 der für das erste Disziplinarverfahren ausgewählte Beamtenbeisitzer auch an den anderen Verfahren als Beisitzer teilnehmen. Sind alle Beamtenbeisitzer einer Laufbahngruppe eines Verwaltungszweigs innerhalb des Geschäftsjahres herangezogen worden, so beginnt die Auswahl nach den in diesem Absatz genannten Kriterien von vorne.

2. Stehen Beamtenbeisitzer des Verwaltungszweigs derselben Laufbahngruppe nicht zur Verfügung, sind Beamtenbeisitzer aus den nächst höheren Laufbahngruppen desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Existiert eine höhere Laufbahngruppe nicht oder kann aus den nächst höheren Laufbahngruppen kein Beamtenbeisitzer des Verwaltungszweigs herangezogen werden, sind Beamtenbeisitzer aus den nächst niedrigeren Laufbahngruppen desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Die Sätze 2 und 3 der Nr. 1 gelten entsprechend.
3. Steht kein Beamtenbeisitzer des Verwaltungszweigs zur Verfügung, ist der erste in der Liste aufgeführte Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe, unabhängig vom Verwaltungszweig, heranzuziehen. Wurde er nach dieser Regelung bereits herangezogen, so wird der nächste in der Liste aufgeführte Beamtenbeisitzer, der noch nicht nach dieser Regelung herangezogen wurde, herangezogen.
4. Ist der nach Maßgabe der Nr. 1 bis 3 heranzuziehende Beamtenbeisitzer an der Teilnahme verhindert, so tritt der Nächstberufene nach den Nr. 1.) bis 3.) an seine Stelle. Der verhinderte Beamtenbeisitzer wird zur nächsten Sitzung herangezogen, wenn er gemäß Nr. 1 nach Verwaltungszweig und Laufbahngruppe zur Mitwirkung ansteht. Im Übrigen wird die Heranziehung des Verhinderten nicht nachgeholt.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abschnitt C Nr. 1. bis 6. dieses Geschäftsverteilungsplans entsprechend.

II. Auswahl des Sitzungsbeisitzers

Der zweite Beamtenbeisitzer ist nach vorheriger Bestimmung des Fachbeisitzers entsprechend der Bestimmungen in Abschnitt C Nr. 1. bis 6. dieses Geschäftsverteilungsplans aus der Anlage 3a zu bestimmen.

Senat für Disziplinarsachen (Land):

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Dienelt	
Richter am Hess. VGH Renner	(richterlicher Beisitzer und Vertreter des Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Becht	(richterlicher Beisitzer)
Richter am Hess. VGH Dr. Gröb	(richterlicher Beisitzer, ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird der Senat für Disziplinarsachen (Land) so vertreten, wie der 1. Senat gemäß Abschnitt B.

Anmerkung:

Dem Senat für Disziplinarsachen (Land) gehören als ehrenamtliche Richterinnen und Richter (Beamtenbeisitzer i.S.d. §§ 51 Abs. 1, 56 Abs. 1 HDG) die in Anlagen 4a und 4b aufgeführten, vom Wahlausschuss gemäß § 26 VwGO nach Maßgabe der jeweiligen Wahlperiode bestellten Personen an. Wird im laufenden Geschäftsjahr eine neue oder geänderte Liste der Beamtenbeisitzer (Land) erstellt, so tritt diese an die Stelle der Anlage 4a bzw. 4b.
Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter im Disziplinarsenat (Land) richtet sich nach den Regelungen der Zuteilung für ehrenamtliche Richter im Disziplinarsenat (Bund) mit der Maßgabe, dass bei der Auswahl des Fachbeisitzers aus der Anlage 4b nach § 51 Abs. 1 Satz 3, 56 Abs. 1 HDG anstelle einer Laufbahngruppe an eine Laufbahn anzuknüpfen ist. Maßgeblich für die Zuordnung zu einer Fachrichtung sind die in § 13 Abs. 2 HBG aufgeführten Fachrichtungen.

Landesberufsgericht für Heilberufe:

Das Landesberufsgericht für Heilberufe ist gemäß §§ 49 ff. Heilberufsgesetz wie folgt besetzt (Besetzungsperiode bis 30. September 2024):

Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg	
Richterin am Hess. VGH Schäfer	(Vertreterin des Vorsitzenden, richterliches Mitglied)
Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich	(richterliches Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader	(erstes stellvertretendes Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Baader	(zweites stellvertretendes Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Reiße	(drittes stellvertretendes Mitglied)

Anmerkung:

Die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen des Landesberufsgerichts für Heilberufe wird gemäß § 55 des Heilberufsgesetzes bestimmt.

Senat für Klagen auf Entschädigung nach § 173 Satz 2 VwGO und § 85 Satz 2 HeilberufsG i.V.m. § 201 GVG:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Roth	
Richter am Hess. VGH Winter	(richterlicher Beisitzer, Vertreter der Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Buchwald	(richterliche Beisitzerin)
Richterin am Hess. VGH Baader	(erstes stellvertretendes Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Henkel	(zweites stellvertretendes Mitglied)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich ist, wird der Senat so vertreten, wie der 1. Senat gemäß Abschnitt B. Dem Senat gehören als ehrenamtliche Richterinnen und Richter die dem 6. Senat in Anlage dieses Geschäftsverteilungsplans zugeordneten ehrenamtlichen Richter an. Fallen mündliche Verhandlungen des 6. und des 29. Senats auf denselben Sitzungstag oder ist eine Entscheidung nach § 101 Abs. 2 VwGO im 29. Senat an einem Sitzungstag des 6. Senats vorgesehen, werden für die Verhandlungen oder Entscheidungen des 29. Senats dieselben ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter herangezogen wie im 6. Senat; die Reihenfolge ihrer Heranziehung richtet sich nach der Reihenfolge auf der Liste des 6. Senats. Auf der Liste des 29. Senats werden die in dieser Weise außerplanmäßig herangezogenen ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter bei den nachfolgenden Terminierungen des 29. Senats übersprungen.

Besetzung des Großen Senats für das Geschäftsjahr 2024 (§§ 11 Abs. 5, 12 VwGO):

1. Präsident des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt,
   Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Henkel;

2. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wack,
   Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Schäfer;

3. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Dienelt,
   Vertreter: Richter am Hess. VGH Kniest;

4. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Metzner,
   Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader;

5. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wagner,
   Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Baader;

6. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Roth,
   Vertreter: Richter am Hess. VGH Winter;

7. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn,
   Vertreter: Richter am Hess. VGH Kosir;

8. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg,
   Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Reiße;

9. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Horn,
   Vertreter: Richter am Hess. VGH Sander;

10. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Kohde,
    Vertreter: Richter am Hess. VGH Karber,

11. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich,
    Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Dr. Klepzig.

III.

Güterichter und Mediation:

Güterichter und Mediation:

1. Güterichter im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO sind:

a) Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader,
b) Richterin am Hess. VGH Meffert,
c) Richterin am Hess. VGH Schmidt.

Die Güterichter regeln die Verteilung der Güteverfahren für das Geschäftsjahr.

2. Ab einer Zahl von 1, 16, 31 usw. eingegangenen Güteverfahren im Zeitraum vom 1. Oktober des vorangegangenen Geschäftsjahres (2022) bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres (2023) erfolgt eine Entlastung von insgesamt 0,1, 0,2, 0,3 usw. Arbeitskraftanteilen im folgenden Geschäftsjahr (2024). Für das Geschäftsjahr 2024 entfällt danach gerundet auf jeden der angeführten Güterichter eine Entlastung von 0,05 Arbeitskraftanteilen.

B.

Vertretung der hauptamtlichen Richterinnen und Richter (§ 4 VwGO i. V. m. § 21 e Abs. 1 GVG) sowie Bestellung von Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichtern (§ 173 VwGO i. V. m. § 192 Abs. 2 GVG):

I. Vertretung im Vorsitz der allgemeinen Senate:

1. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden führt die Vertreterin oder der Vertreter des/der Vorsitzenden den Vorsitz; ist auch diese oder dieser verhindert, führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied des Senats den Vorsitz, jedoch ein dem Senat nur in bestimmten Verfahren zugeteiltes Mitglied allein in diesen Verfahren. An den Hessischen Verwaltungsgerichtshof abgeordnete Richterinnen oder Richter während des ersten Vierteljahres ihrer Abordnung und Richterinnen oder Richter im zweiten Hauptamt führen nicht den Vorsitz.

2. Ist eine Vertretung nach B I. 1 nicht möglich und verfügt der Senat über ein ständiges stellvertretendes Mitglied, so führt dieses den Vorsitz.

3. Sind alle unter B I. 1. und 2. aufgeführten Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, vertreten sich die Senatsvorsitzenden in folgender Weise:

   a) Der/die verhinderte Vorsitzende wird durch den/die ständige/n Vorsitzende/n des Senats mit der nächsthöheren Ordnungszahl vertreten, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die ständige/n Vorsitzende/n des Senats mit der darauf folgenden Ordnungszahl usw.; hierbei schließt sich an den 11. Senat der 1. Senat an. Der Präsident und der Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs werden zur Stellvertretung nur in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes herangezogen.

   b) Tritt der Vertretungsfall im Sinne des Satzes 1 bei der Entscheidung über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines/einer Vorsitzenden Richters/Richterin ein, so wird der/die verhinderte Vorsitzende durch den/die ständige/n Vorsitzende/n des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl vertreten.

4. Sind auch alle Vorsitzenden an der Vertretung verhindert, so führt die oder der jeweils dienstälteste der Richterinnen oder Richter, die in diesem Fall entsprechend B II. heranzuziehen sind, den Vorsitz.

II. Vertretung der Beisitzerinnen und Beisitzer

1. In den allgemeinen Senaten wie auch in den besonderen Senaten und sonstigen Spruchkörpern vertreten sich die Mitglieder gegenseitig. Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb eines Senats nicht möglich, treten für die verhinderten Beisitzerinnen und Beisitzer die in Abschnitt A bezeichneten stellvertretenden Mitglieder des Senats ein.

2. Soweit darüber hinaus eine Vertretung erforderlich wird, werden die Beisitzerinnen und Beisitzer der dem zuständigen Senat in der Ordnungszahl folgenden Senate (Vertretungssenate) zur Vertretung berufen, und zwar jeweils mit dem dienstjüngsten Mitglied beginnend. Dabei bleiben diejenigen, die dem Senat lediglich als stellvertretendes Mitglied zugewiesen sind, außer Betracht. An den 11. Senat schließt sich der 1. Senat an.

3. Tritt der Vertretungsfall im Sinne von Nr. 2 Satz 1 bei einer Entscheidung über die Ablehnung oder Selbstablehnung einer Richterin oder eines Richters ein, so sind die Beisitzerinnen oder Beisitzer der dem zuständigen Senat in der Ordnungszahl vorangehenden Senate zur Vertretung berufen. Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

4. Soweit die Anwendung der in diesem Abschnitt getroffenen Vertretungsregelung dazu führen würde, dass Ehegatten gemeinsam an einer Entscheidung mitwirken müssten, gilt der zuletzt zur Vertretung berufene Ehegatte als verhindert.

III. Bestellung von Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichtern

Für die Bestellung von Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichtern gelten die vorstehenden Regelungen für Vertretungsfälle entsprechend.

IV. Rangfolge der richterlichen Dienstgeschäfte

1. Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Senaten grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richterinnen und Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in demjenigen Senat vor, dem die Richterin oder der Richter nicht lediglich als stellvertretendes Mitglied oder als Mitglied nur im Normenkontrollverfahren zugewiesen ist (Stammsenat). Ist eine Person mehreren Senaten zugewiesen, bestimmt das Präsidium, welcher der Stammsenat ist.

2. Abweichend von dieser Regelung geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper (Disziplinarsenate, Personalvertretungssenate, Berufsgerichte) vor, wenn die Richterin oder der Richter dort als Berichterstatterin oder Berichterstatter einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat. Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme als Vertretung vor.

3. Trifft die Heranziehung einer Richterin oder eines Richters als Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter mit anderen richterlichen Aufgaben zusammen, so geht die Mitwirkung als Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter diesen stets vor.

C.

Besetzung der allgemeinen Senate mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und Vertretungsregelung (§§ 4, 30, 34 VwGO in Verbindung mit § 21 e Abs. 1 GVG):

1. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind den einzelnen Senaten, wie aus der Anlage 2 ersichtlich ist, zugeteilt.

2. Innerhalb der Senate sind sie für jeden Sitzungstag in der Reihenfolge heranzuziehen, wie sie im Teil A der Anlage 2 aufgeführt sind; ist die Liste am Ende des Geschäftsjahres nicht erschöpft, so sind die noch nicht herangezogenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Fortführung der Liste im neuen Geschäftsjahr heranzuziehen, bis die Liste erschöpft ist. Die Ladung zu einem ausgefallenen Sitzungstag gilt nicht als Heranziehung. Für die durch den ausgefallenen Sitzungstag freigewordenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gilt die Regelung unter Nr. 5. entsprechend.

3. Wird eine mündliche Verhandlung nur unterbrochen und an einem späteren Tag fortgesetzt, so wirken dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit.

4. Bei mehrtägigen Sitzungen wirken an allen Tagen dieselben ehrenamtlichen Richter mit.

5. Wird eine Sitzung vor einer bereits anberaumten zeitlich späteren Sitzung festgelegt, zu der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bereits geladen worden sind, so sind zu der nachträglich anberaumten früheren Sitzung die nächstfolgenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen.

6. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so ist zu dieser Sitzung die nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richterin oder der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Die Heranziehung der verhinderten ehrenamtlichen Richterin bzw. des verhinderten ehrenamtlichen Richters ist nicht nachzuholen.

Erhält der Hessische Verwaltungsgerichtshof von der Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters erst fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstag oder noch später Kenntnis, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter nach der Hilfsliste (Teil B der Anlage 2) heranzuziehen, und zwar in der dort angegebenen Reihenfolge; der vorstehende Absatz 6 findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch im Falle der Verhinderung nach Beginn der Sitzung. Sind alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Hilfsliste verhindert oder nicht zu erreichen, wird auf die in der Senatsliste als telefonisch erreichbar aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge zurückgegriffen, wie sie sich unter Berücksichtigung der bisherigen Heranziehungen ergibt. Stellt sich die Verhinderung oder Nichterreichbarkeit aller ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Hilfsliste erst am Sitzungstage heraus, so ist zu einer in Kassel stattfin-

denden Sitzung ohne Beachtung der normalen Reihenfolge diejenige telefonisch erreichbare ehrenamtliche Richterin oder derjenige telefonisch erreichbare ehrenamtliche Richter der Senatsliste heranzuziehen, die oder der Kassel voraussichtlich am schnellsten erreichen kann. Erscheint eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter nicht zu einer außerhalb Kassels stattfindenden Sitzung, wird auf die Hilfsliste nicht zurückgegriffen, wenn eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter aus der Senatsliste den Sitzungsort schneller erreichen kann.

D.

Zuständigkeiten der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

1. Senat:	Schlüssel
1. Kommunalaufsichtsrecht auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes	01 42 teilw.
Sparkassenrecht, nur Staatsaufsicht auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes	01 50 teilw.
Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes	01 60 teilw.
2. Recht des öffentlichen Dienstes, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	13 00 teilw.
Recht der Bundesbeamten	13 10
Laufbahnprüfungen	13 11
Beförderungen	13 12
Versetzungen und Abordnungen	13 13
Besoldung und Versorgung	13 14
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 15
Soldatenrecht	13 20
Laufbahnprüfungen	13 21
Beförderungen	13 22
Versetzungen und Abordnungen	13 23
Besoldung und Versorgung	13 24
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 25
Recht der Landesbeamten mit Ausnahme der Verfahren betreffend Disziplinarrecht und juristische Staatsprüfungen	13 30
Laufbahnprüfungen	13 31
Beförderungen	13 32
Versetzungen und Abordnungen	13 33

Besoldung und Versorgung	13 34
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 35
Recht der Richter	13 40 teilw.
Anfechtung von Präsidiumswahlen nach § 4 VwGO in Verbindung mit § 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG und alle sonstigen sich auf derartige Wahlen beziehenden Streitigkeiten	13 40 teilw.
Beförderungen	13 42
Versetzungen und Abordnungen	13 43
Besoldung und Versorgung	13 44
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 45
Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes	13 70
Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	13 71
Streitigkeiten aus dem Richtervertretungsrecht	13 90
4. Justizverwaltungsrecht, Entbindung vom Amt sowie Befreiung von der Übernahme des Amtes eines ehrenamtlichen Richters (einschließlich der ehrenamtlichen Richter der besonderen Senate und sonstigen Spruchkörper), Festsetzung eines Ordnungsgeldes	17 10

2. Senat:

1. Streitigkeiten nach dem Landesaufnahmegesetz	17 00 06
2. Asylrecht, soweit nicht der 3. oder der 7. Senat zuständig ist	18 10, 19 10 22 00, 23 00 jeweils teilw.
3. Verteilung und Zuweisung von Asylbewerbern	18 20, 19 20
4. Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG	20 00, 21 00
5. Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG	18 10, 19 10 teilw.

3. Senat:

1. Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
2. Ausländerrecht, soweit nicht der der 7. Senat zuständig ist	06 00 teilw.
3. Ausländerrechtliche Gebühren, Auslagen und sonstige Kosten	11 22 teilw.
4. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige der Türkei	18 10, 19 10, 22 00, 23 00 jeweils teilw.

4. Senat:

1. Maßnahmen der Kommunalaufsicht auf dem Gebiet des Baurechts, soweit nicht der 5. Senat zuständig ist	01 42 teilw.
2. Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (außer Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien)	04 30
Agrarordnung	04 31
Weinrecht	04 32
3. Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht und Wasserstraßenrecht	04 80
4. Wohnraumrecht einschließlich Maßnahmen gegen Zweckentfremdung von Wohnraum	05 60
Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung	05 61
Wohnungsaufsichtsrecht	05 62
5. Bau- und Bodenrecht einschließlich Enteignung (soweit nicht anderen Senaten zugewiesen)	09 00 teilw.
Raumordnung und Landesplanung, soweit nicht der 9. oder 11. Senat zuständig sind	09 10 teilw.
Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (einschließlich Streitigkeiten, die Rechte an Grundstücken, Rechte auf Grundstücke oder Veränderungen solcher Rechte zum Gegenstand haben, soweit der Streitgegenstand	

nicht einem Rechtsgebiet angehört, das ausdrücklich einem anderen Senat zugeteilt ist), soweit nicht der 5. Senat zuständig ist	09 20 teilw.
Städtebauförderungsrecht	09 20 teilw.
Siedlungsrecht	09 30
Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz	09 31
Kleingartenrecht	09 32
Kleinsiedlungsrecht	09 33
Heimstättenrecht	09 34
Denkmalschutzrecht, soweit nicht der 5. Senat zuständig ist	09 40 teilw.
Kataster- und Vermessungsrecht	09 50
Enteignungsrecht, soweit der Streitgegenstand nicht einem Rechtsgebiet angehört, das ausdrücklich einem anderen Senat zugeteilt ist	09 60 teilw.
Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	09 61
Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	09 62
Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	09 63
Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen	09 64
Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes	09 80
Recht der Außenwerbung, soweit nicht der 5. Senat zuständig ist	09 90 teilw.
6. Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 10 teilw. 10 11
7. Immissionsschutzrecht, soweit Bauaufsichtsbehörden gehandelt haben oder in Anspruch genommen werden, soweit nicht der 5. Senat zuständig ist	10 21 teilw.
8. Naturschutzrecht und Landschaftspflegerecht einschließlich Artenschutzrecht, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist	10 23 teilw.
9. Wasserrecht	10 30

5. Senat:

1. Maßnahmen der Kommunalaufsicht auf dem Gebiet des Abgabenrechts und des Baurechts; im Baurecht nur für Verfahren aus den Bezirken der Verwaltungsgerichte Frankfurt am Main und Gießen	01 42 teilw.
2. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (einschließlich Streitigkeiten, die Rechte an Grundstücken, Rechte auf Grundstücke oder	

Veränderungen solcher Rechte zum Gegenstand haben, soweit der Streitgegenstand nicht einem Rechtsgebiet angehört, das ausdrücklich einem anderen Senat zugeteilt ist), nur Verfahren aus den Bezirken der Verwaltungsgerichte Frankfurt am Main und Gießen	09 20 teilw.
Denkmalschutzrecht, nur Verfahren aus den Bezirken der Verwaltungsgerichte Frankfurt am Main und Gießen	09 40 teilw.
Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht	09 70
Recht der Außenwerbung, nur Verfahren aus den Bezirken der Verwaltungsgerichte Frankfurt am Main und Gießen	09 90 teilw.

3.	Immissionsschutzrecht, soweit Bauaufsichtsbehörden gehandelt haben oder in Anspruch genommen werden, nur Verfahren aus den Bezirken der Verwaltungsgerichte Frankfurt am Main und Gießen	10 21 teilw.

Für bau-, denkmalschutz- und immissionsschutzrechtliche Normenkontrollverfahren und zugehörige Anordnungsverfahren aus den Sachgebieten der lfd. Nrn. 1 bis 3 bezüglich Rechtsnormen, die im Zuständigkeitsbereich des 4. und des 5. Senats gelten, ist der 4. Senat zuständig.

4.	Abfallbeseitigungsrecht	10 22
5.	Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40 10
6.	Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz	10 60
7.	Abgabenrecht, soweit nicht andere Senate zuständig sind	11 00 teilw.
	Steuern	11 10
	Kommunale Steuern und die damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten um Anerkennungen und Genehmigungen	11 11
	Kirchensteuer	11 12
	Gebühren, soweit nicht andere Senate zuständig sind	11 20 teilw.
	Benutzungsgebühren	11 21
	Verwaltungsgebühren	11 22 teilw.

Beiträge (ohne Absatzfondsbeiträge)	11 30 teilw.
Kindergartenbeiträge	11 30 teilw.
Erschließungsbeiträge	11 31
Ausbaubeiträge	11 32
Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	11 33
Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	11 40
Ausgleichsabgaben (einschließlich Sanierungsausgleichsabgaben)	11 50
Bescheinigungen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften	11 60
Anschluss- und Benutzungszwang bei kommunalen Einrichtungen (einschließlich des Anschluss- und Benutzungsrechts bei leitungsgebundenen Einrichtungen und bei Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang) und die mit diesen Einrichtungen in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten	11 70
Fehlbelegungsabgaben	11 00 teilw.

8. Alle sonstigen Rechtsgebiete, soweit sie keinem anderen Senat zugewiesen sind. Der Begriff „sonstige Rechtsgebiete“ ist so eng wie möglich auszulegen. 1700

6. Senat:

1. Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	04 00 teilw.
Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
Industrie- und Handelskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich ihrer Abgaben	04 12
Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975	04 13
Finanzdienstleistungsaufsicht/Finanzmarktstabilisierung	04 15
Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	04 20

Gewerbeordnung	04 21
Handwerksrecht	04 22
Gaststättenrecht	04 23
sonstiges Wirtschaftsrecht (einschließlich Verfahren bankenrechtlicher Art)	04 90
Feiertagsgesetz	04 92

2. Datenschutzrecht, Volkszählungs- und Statistikrecht — 05 35
   Zensusrecht — 05 36

3. Umweltrecht, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen — 10 00

Energierecht	10 10 teilw. 10 12
Atom- und Strahlenschutzrecht	10 13
Umweltschutz	10 20
Artenschutz im Bereich des Außenwirtschaftsrechtes	10 23 teilw.
Recht der Gentechnik	10 50
Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	10 70 teilw.

4. Umlagen, Gebühren und Kostenerstattung, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Umlagen, Gebühren und Kostenerstattung, die nach börsenrechtlichen Vorschriften erhoben oder geltend gemacht werden — 11 00 teilw.

5. Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz — 17 30

7. Senat:

1. Parlamentsrecht — 01 10

Parteienrecht	01 30
Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	01 60 teilw.

2.	Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	02 00 teilw.
	Schulrecht	02 10
	Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen	02 11
	Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	02 12
3.	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren), einschließlich hochschulrechtlicher Abgaben	02 20
	Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen	02 21
	Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	02 22
	Hochschulzugangsrecht	02 23
	Wissenschaft und Kunst	02 30
	Film- und Presserecht	02 40
	Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Telemedienrecht, soweit nicht der 10. Senat zuständig ist	02 50 teilw.
	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
	Sport	02 80
4.	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht, soweit nicht der 9. Senat zuständig ist	04 50 teilw.
5.	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	04 60
6.	Recht der Beliehenen, soweit nicht der 9. Senat zuständig ist	04 70 teilw.
7.	Ausländerrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien	06 00 teilw.

8. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Afghanistan	18 10, 19 10, 22 00, 23 00 jeweils teilw.

8. Senat:

1. Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts und Staatsaufsicht, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	01 00 teilw.
Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	01 20
Kommunalrecht	01 40
Kommunalverfassungs- und -verwaltungsrecht	01 41
Kommunalaufsichtsrecht außer auf den Gebieten des öffentlichen Dienstes, des Baurechts und des Abgabenrechts	01 42 teilw.
Kommunalwahlrecht (Wahlen nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz)	01 43
Finanzausgleich	01 44
Bestattungs- und Friedhofsrecht	01 46
Sparkassenrecht (ohne staatsaufsichtsrechtliche Maßnahmen auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes und ohne Streitigkeiten aus dem Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht)	01 50 teilw.
Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände	01 70
2. Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 40
3. Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	05 00 teilw.
Polizeirecht	05 10
Waffenrecht	05 11
Versammlungsrecht	05 12
Ordnungsrecht	05 20
Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	05 21
Obdachlosenrecht	05 22
Vereinsrecht	05 23
Sammlungsrecht	05 24
Brand- und Katastrophenschutz einschließlich Rettungsdienstrecht	05 25

Tierschutz	05 26
Personenordnungsrecht	05 30
Namensrecht	05 31
Melderecht	05 33
Pass- und Ausweisrecht	05 34
Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)	05 40
Lebensmittelrecht	05 41
Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung einschließlich Seuchenbekämpfung bei jagdbaren Tieren	05 42
Abschleppkosten	05 5009
Lotterierecht	05 70
Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80
4. Recht der kommunalen Wahlbeamten	13 00 teilw.
5. Verfassungsschutzrecht	17 00 03

9. Senat:

1. Vergaberecht im Bereich des Luftverkehrs	04 14 teilw.
2. Telekommunikationsrecht, soweit es um Verfahren nach der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) geht	04 50 teilw.
3. Recht der Beliehenen (nur Flugsicherung)	04 70 teilw.
4. Luftverkehrsrecht (A-Verfahren FRAPORT)	05 54

5. Raumordnung und Landesplanung betreffend

a) Festlegungen oder Maßnahmen, die auf das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung eines bestimmten Flughafens oder Landeplatzes mit beschränktem Bauschutzbereich einschließlich eventueller Nebeneinrichtungen und -entscheidungen abzielen, sowie

b) Festlegungen oder Maßnahmen, die sich im Schwerpunkt auf die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beziehen oder der Errichtung

oder Änderung solcher Anlagen entgegenstehen	09 10 teilw.

5. Immissionsschutzrecht, soweit nicht der 4. oder der 5. Senat zuständig ist, auch sämtliche Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern betreffen,

   Lärmschutzrecht auch dann, wenn der Lärm von einer gemeindlichen Einrichtung ausgeht — 10 21 teilw.

zu 4 b) und 5.: nur Verfahren, bei denen der Standort der Anlagen in den Landkreisen Kassel, Marburg-Biedenkopf, Offenbach, dem Schwalm-Eder-Kreis, Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis oder im Gebiet der kreisfreien Städte Kassel und Offenbach liegt oder geplant ist.

10. Senat:

1. Rundfunkbeiträge (einschließlich Befreiungen) — 02 50 teilw.

2. Numerus-clausus-Verfahren — 03 00

   Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) — 03 10

   Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung — 03 20

3. Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien — 0411

4. Vergaberecht, soweit nicht der 9. Senat zuständig ist — 04 14 teilw.

5. Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze — 04 91

6. Verkehrsrecht — 05 50 teilw.

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen	05 51
Recht der Fahrlehrerprüfungen	05 51 03
Personenbeförderungsrecht	05 52
Güterkraftverkehrsrecht	05 53
Wasserverkehrsrecht	05 55

Eisenbahnverkehrsrecht	05 56
7. Streitigkeiten nach dem Hessischen Grenzbereinigungsgesetz vom 13. Juni 1979	09 00 teilw.
8. Enteignung nach § 13 Abs. 2 und 3 Hess. Straßengesetz	09 60 teilw.
9. Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn,- Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht), ohne Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40 teilw.
10. Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	12 00
11. Wehrpflichtrecht	13 50
Recht der Kriegsdienstverweigerung	13 51
Recht des Zivildienstes	13 52
Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
Dienstrecht des Zivilschutzes	13 60
12. Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht usw., soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	15 00
Wohngeldrecht	15 10
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe) im weitesten Sinne	15 20
Schwerbehindertenrecht	15 21
Kriegsopferfürsorgerecht	15 22
Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	15 23
Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	15 24
Unterhaltsvorschussrecht	15 25
Heizkostenzuschussrecht	15 26
Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27
Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht (einschließlich Elternzeit)	15 28
Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30
Jugendschutzrecht (insbesondere Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit)	15 40
Kindergartenrecht, Heimrecht	15 50
Kriegsfolgenrecht	15 60
Lastenausgleichsrecht	15 61
Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	15 62
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	15 63
Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	15 64

13. Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005) 16 00

14. Archivrecht 17 20

11. Senat:

1. Raumordnung und Landesplanung betreffend

   Festlegungen oder Maßnahmen, die sich im Schwerpunkt auf die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beziehen oder der Errichtung oder Änderung solcher Anlagen entgegenstehen, soweit nicht der 9. Senat zuständig ist, 09 10 teilw.

2. Immissionsschutzrecht, soweit nicht der 4., 5. oder der 9. Senat zuständig ist, auch sämtliche Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern betreffen,

   Lärmschutzrecht auch dann, wenn der Lärm von einer gemeindlichen Einrichtung ausgeht 10 21 teilw.

Sonstige Zuständigkeitsregelungen:

1. Alle Senate bleiben für diejenigen Verfahren zuständig, die länger als sechs Monate bei ihnen anhängig sind, soweit nicht vor Ablauf der sechs Monate ein Antrag auf Zuständigkeitsbestimmung beim Präsidium eingegangen ist. Ruhende und ausgesetzte Verfahren, die wieder aufgerufen werden, sowie zurückverwiesene Verfahren gelten für die Geschäftsverteilung als Neueingang.

2. Mit Behördenentscheidungen verbundene Gebühren- bzw. Kostenfestsetzungen bearbeitet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Senat, sofern die Sachentscheidung ganz oder teilweise beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängig und die Gebühren- bzw. Kostenfestsetzung (im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht in einem gesonderten Bescheid erfolgt ist.

3. Solange eine Sache unabhängig von der Vergabe eines Aktenzeichens nicht in einen Senat übernommen wird - sei es, dass nicht ersichtlich ist, zu welchem Senat sie gehört, sei es, dass kein Senat sich für zuständig hält -, wird sie vom 5. Senat unter einem AR-Aktenzeichen unter der Sachgebietsnummer 17 00 bis zur Klärung der Senatszuständigkeit - notfalls auf Grund einer Entscheidung des Präsidiums - bearbeitet.

4. Bei mehrfacher, ungeklärter oder fehlender Staatsangehörigkeit einer Ausländerin bzw. eines Ausländers richtet sich in asyl- und ausländerrechtlichen Streitigkeiten die Senatszuständigkeit nach dem Staat, in dem die Ausländerin bzw. der Ausländer zuletzt seinen/ihren dauerhaften Aufenthalt gehabt hat.

5. Für Eilverfahren, die gegen die Ausländerbehörden (einschließlich der Zentralen Ausländerbehörden bei den Regierungspräsidien) gerichtet sind, ist der für die Staatsangehörigkeit der Ausländerin bzw. des Ausländers zur Entscheidung berufene Ausländersenat auch dann zuständig, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sich gegen die Vollziehung einer asylrechtlich begründeten Ausreisepflicht wendet.

E.

Das Präsidium stellt Folgendes fest:

I.

Staatsgerichtshof des Landes Hessen

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wack ist Mitglied des Staatsgerichtshofs.

II.

Baulandsenat

Ordentliche Mitglieder des Baulandsenats beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main sind Richterin am Hess. VGH Baader (bestellt bis 31. Dezember 2025) und Richter/-in am Hess. VGH N.N.

III.

Hessischer Dienstgerichtshof für Richter

Dem Hessischen Dienstgerichtshof für Richter beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main gehören an (Amtszeit bis 31. Dezember 2026):

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Horn als Vorsitzender,
Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Roth als ständige Beisitzerin (2. Vertreterin)
sowie Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader und Richter am Hess. VGH Stephan als nichtständige Beisitzer.

IV.

Führung der Senatslisten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (a) und der Hilfsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (b)

Die Listen zu a) führt die Leitung des jeweiligen Senatsgeschäftsstellenteams; die Liste zu b) führt die Geschäftsleiterin, bei deren Verhinderung ihre Vertreterinnen oder Vertreter.

Dr. h.c. Schönstädt Schäfer Reiße

Sander Kröger-Schrader Stephan

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2024

Dienstaltersliste der Richterinnen und Richter des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

1. Präsident des Hess. VGH Dr. h. c. Schönstädt
2. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
3. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wack
4. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn
5. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Horn
6. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Roth
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Kohde
8. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wagner
9. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich
10. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Metzner
11. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Dienelt
12. Richterin am Hess. VGH Schäfer

13. Richterin am Hess. VGH Reiße
14. Richterin am Hess. VGH Schmidt
15. Richterin am Hess. VGH Baader
16. Richterin am Hess. VGH Henkel
17. Richter am Hess. VGH Kniest
18. Richter am Hess. VGH Sander
19. Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader
20. Richter am Hess. VGH Karber
21. Richterin am Hess. VGH Meffert
22. Richter am Hess. VGH Winter
23. Richter am Hess. VGH Dr. Brauer
25. Richter am Hess. VGH Kosir
26. Richter am Hess. VGH Stephan
28. Richter am Hess. VGH Renner
29. Richterin am Hess. VGH Dr. Klepzig
30. Richterin am Hess. VGH Buchwald
31. Richter am Hess. VGH Scheffer
32. Richter am Hess. VGH Becht
33. Richter am Hess. VGH Dr. Broscheit
34. Richter am Hess. VGH Dr. Gröb
    (ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung)
35. Richter am VG Dr. Knippel
    (abgeordneter Richter vom 1. Juli 2023 bis 31. März 2024)
36. Richter am VG Neumeister
    (abgeordneter Richter vom 15. August 2023 bis 14. August 2024)
37. Richterin am VG Schwartz
    (abgeordnete Richterin vom 1. September 2023 bis 31. Mai 2024)
38. Richterin am VG Dr. Klug
    (abgeordnete Richterin vom 1. Januar 2024 bis 30. September 2024)

Beschluss

des Präsidiums des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 14. Februar 2024
(1. Nachtrag zum Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2024)

Das Präsidium des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, bestehend aus:

1. dem Präsidenten des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt,
2. der Richterin am Hess. VGH Schäfer,
3. der Richterin am Hess. VGH Reiße,
4. dem Richter am Hess. VGH Sander,
5. der Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader,
6. dem Richter am Hess. VGH Stephan,

(Vors. Richter am Hess. VGH Wagner ist krankheitsbedingt an einer Mitwirkung gehindert)
- Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg hat mit beratender Stimme an der Sitzung teilgenommen -

hat am 14. Februar 2024, nachdem allen Richterinnen und Richtern des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in einer Vorbesprechung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war, beschlossen:

I.

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis,

- dass Richterin am VG Dr. Haubrich mit Wirkung zum 1. März 2024 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof abgeordnet worden ist,
- dass die Nummerierung der dem 9. Senat durch den Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2024 zugewiesenen Sachgebiete einer Korrektur bedarf.

II.

Richterin am VG Dr. Haubrich wird mit Wirkung zum 1. März 2024 dem 8. Senat zugewiesen.

III.

Der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2024 wird in den Abschnitten A und D sowie in der Anlage 1 wie folgt geändert:

A.

I.

Besetzung der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern (§ 4 VwGO in Verbindung mit §§ 21 e Abs. 1 und 21 f GVG) ab 1. März 2024:

(...)

8. Senat:

Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg	
Richterin am Hess. VGH Reiße	(Vertreterin des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Buchwald	
Richterin am VG Dr. Haubrich	(abgeordnete Richterin vom 1. März 2024 bis 30. November 2024)
Richter am Hess. VGH Scheffer	(stellvertretendes Mitglied des 8. Senats)

(...)

D.

Zuständigkeiten der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

(...)

9. Senat:

1.	Vergaberecht im Bereich des Luftverkehrs	04 14 teilw.
2.	Telekommunikationsrecht, soweit es um Verfahren nach der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) geht	04 50 teilw.
3.	Recht der Beliehenen (nur Flugsicherung)	04 70 teilw.
4.	Luftverkehrsrecht (A-Verfahren FRAPORT)	05 54

5. Raumordnung und Landesplanung betreffend

   a) Festlegungen oder Maßnahmen, die auf das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung eines bestimmten Flughafens oder Landeplatzes mit beschränktem Bauschutzbereich einschließlich eventueller Nebeneinrichtungen und -entscheidungen abzielen, sowie

   b) Festlegungen oder Maßnahmen, die sich im Schwerpunkt auf die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beziehen oder der Errichtung oder Änderung solcher Anlagen entgegenstehen 09 10 teilw.

6. Immissionsschutzrecht, soweit nicht der 4. oder der 5. Senat zuständig ist, auch sämtliche Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern betreffen,

   Lärmschutzrecht auch dann, wenn der Lärm von einer gemeindlichen Einrichtung ausgeht 10 21 teilw.

zu 5 b) und 6.: nur Verfahren, bei denen der Standort der Anlagen in den Landkreisen Kassel, Marburg-Biedenkopf, Offenbach, dem Schwalm-Eder-Kreis, Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis oder im Gebiet der kreisfreien Städte Kassel und Offenbach liegt oder geplant ist.

(...)

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2024

Dienstaltersliste der Richterinnen und Richter des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes

1. Präsident des Hess. VGH Dr. h. c. Schönstädt
2. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
3. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wack
4. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn

5. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Horn
6. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Roth
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Kohde
8. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wagner
9. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich
10. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Metzner
11. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Dienelt
12. Richterin am Hess. VGH Schäfer
13. Richterin am Hess. VGH Reiße
14. Richterin am Hess. VGH Schmidt
15. Richterin am Hess. VGH Baader
16. Richterin am Hess. VGH Henkel
17. Richter am Hess. VGH Kniest
18. Richter am Hess. VGH Sander
19. Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader
20. Richter am Hess. VGH Karber
21. Richterin am Hess. VGH Meffert
22. Richter am Hess. VGH Winter
23. Richter am Hess. VGH Dr. Brauer
25. Richter am Hess. VGH Kosir
26. Richter am Hess. VGH Stephan
28. Richter am Hess. VGH Renner
29. Richterin am Hess. VGH Dr. Klepzig
30. Richterin am Hess. VGH Buchwald
31. Richter am Hess. VGH Scheffer
32. Richter am Hess. VGH Becht
33. Richter am Hess. VGH Dr. Broscheit
34. Richter am Hess. VGH Dr. Gröb
35. Richter am VG Dr. Knippel (abgeordneter Richter vom 1. Juli 2023 bis 31. März 2024)
36. Richter am VG Neumeister (abgeordneter Richter vom 15. August 2023 bis 14. August 2024)
37. Richterin am VG Schwartz (abgeordnete Richterin vom 1. September 2023 bis 31. Mai 2024)
38. Richterin am VG Klug (abgeordnete Richterin vom 1. Januar 2024 bis 30. September 2024)

39. Richterin am VG Dr. Haubrich (abgeordnete Richterin vom 1. März 2024 bis 30. November 2024)

Dr. h.c. Schönstädt | Schäfer | Reiße

Sander | Kröger-Schrader | Stephan